

Verordnung

vom 16. Februar 2016

Inkrafttreten:

01.04.2016

über die Meldepflicht für automatische externe Defibrillatoren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 121 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999;
auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung sollen die im Kanton Freiburg installierten automatischen externen Defibrillatoren (AED) erfasst und lokalisiert werden.

Art. 2 Meldepflicht

¹ Die Installation eines AED muss der Notrufzentrale 144 (Zentrale 144) gemeldet werden.

² Für die Meldung wird ein Formular verwendet, in dem die folgenden Angaben gemacht werden:

- a) AED-Typ (einschliesslich Seriennummer);
- b) Standort;
- c) Datum der Installation;
- d) für Kauf und Unterhalt verantwortliche Person;
- e) Angaben zur Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, namentlich für First Responder gemäss Artikel 3 Abs. 2.

³ Die Installation eines AED durch öffentliche Spitäler, offizielle Ambulanzdienste und die Kantonspolizei muss nicht gemeldet werden.

⁴ Die Ausserbetriebnahme eines AED muss der Zentrale 144 schriftlich gemeldet werden.

⁵ Die Käuferin oder der Käufer muss die Meldung machen; sie oder er kann diese Aufgabe dem Lieferanten übertragen.

Art. 3 Aufgaben der Zentrale 144

¹ Die Zentrale 144 führt das Verzeichnis der gemeldeten AED und stellt sicher, dass diese lokalisiert werden können.

² Sie kann diese Daten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern in First-Responder-Netzwerken benutzen. Die dafür abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarungen müssen vom Amt für Gesundheit genehmigt werden.

Art. 4 Übergangsbestimmung

¹ AED, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von öffentlichen bzw. staatlich subventionierten Stellen und Einrichtungen installiert wurden, sind ebenfalls meldepflichtig.

² AED, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von privaten Personen installiert wurden, sind nicht meldepflichtig; sie können aber ebenfalls gemeldet werden.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Die Präsidentin:

M. GARNIER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL